

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 93

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums für Wirtschaft / des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

48. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Bonn, den 25. Februar 1997

Nr. 6

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Auswärtiges Amt

Bek. v. 3. 1. 97, Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland 94

Bundesministerium des Innern

BGS. Bundesgrenzschutz

VwV v. 8. 2. 97 über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen im BGS nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) (Heilfürsorgevorschriften für den Bundesgrenzschutz – HfVBGS –) 102

Bundesministerium für Gesundheit

Bek. v. 11., 30. 12. 96 u. 13. 1. 97; Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden 107

Bek. v. 16. 12. 96, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen von jodiertem Speisesalz mit einem Zusatz von Kaliumfluorid 107

Bek. v. 18. 12. 96, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für die Verwendung von
– Eierlackfarben mit einem Zusatz von bis zu 1 % Ethylmethylketon sowie
– Eierlackfarben mit einem Zusatz von bis zu 1 % Ethylmethylketon und von Glimmer (Schichtsilikate)
zum Färben von Eiern 107

Bek. v. 23. 12. 96, Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines diätetischen Lebensmittels für Schwangerschaft und Stillzeit „Vitaverlan“ 107

Bek. v. 6. 1. 97, Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer balanzierten Diät mit Zusatz von Selenhefe „Impact“ 108

Bek. v. 8. 1. 97, Änderung der Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Nahrungsergänzungsmittels mit einem Zusatz von Magnesiumcitrat und Zinksulfat (Multivitamin-Mineralstoff-Brausetabletten) 108

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland

– Bek. d. AA v. 3. 1. 1997 – 501–505.50 –

Das Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der z. Z. geltenden Fassung bekanntgegeben. Die vom Auswärtigen Amt herausgegebene Loseblattsammlung „Länderverzeichnis für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland (Deutsch-Englisch-Französisch-Spanisch)“ kann über den Deutschen Bundes-Verlag GmbH, 53045 Bonn, Postfach 12 03 80, bezogen werden.

Der in der letzten Spalte aufgeführte Zweibuchstaben-Code richtet sich nach der Codierung der Normen DIN EN 23166 bzw. ISO 3166.

Hierdurch wird das im Anschluß an die Bekanntmachung des Auswärtigen Amts vom 1. April 1993 (GMBI 1993 S. 379) veröffentlichte Verzeichnis der ausländischen Staatennamen vom 23. Januar 1996 (GMBI 1996 S. 18) gegenstandslos.

Stand: 3. Januar 1997

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter Ägypterin	EG
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer Äquatorialguineerin	GQ
Äthiopien	Demokratische Bundesrepublik Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier Äthiopierin	ET
Afghanistan	Islamischer Staat Afghanistan	afghanisch	Afghane Afghanin	AF
Albanien	Republik Albanien	albanisch	Albaner Albanerin	AL
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier Algerierin	DZ
Andorra	Fürstentum Andorra	andorranisch	Andorraner Andorranerin	AD
Angola	Republik Angola	angolanisch	Angolaner Angolanerin	AO
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	antiguanisch	Antiguaner Antiguanerin	AG
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier Argentinierin	AR
Armenien	Republik Armenien	armenisch	Armenier Armenierin	AM
Aserbaidshan	Aserbaidshanische Republik	aserbaidshanisch	Aserbaidshaner Aserbaidshanerin	AZ
Australien	Australien	australisch	Australier Australierin	AU
Bahamas	Commonwealth der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer Bahamaerin	BS
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer Bahrainerin	BH
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangladeschisch	Bangladescher Bangladescherin	BD
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier Barbadierin	BB
Belarus ¹	Republik Belarus	belarussisch	Belarusse Belarussin	BY

¹ siehe Weißrußland

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier Belgierin	BE
Belize	Belize	belizisch	Belizer Belizerin	BZ
Benin	Republik Benin	beninisch	Beniner Beninerin	BJ
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner Bhutanerin	BT
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer Bolivianerin	BO
Bosnien und Herzegowina	Bosnien und Herzegowina	bosnisch-herzegowinisch	–	BA
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner Botsuanerin	BW
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer Brasilianerin	BR
Brunei	Brunei Darussalam	bruneiisch	Bruneier Bruneierin	BN
Bulgarien	Republik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare Bulgarin	BG
Burkina Faso	Burkina Faso	burkinisch	Burkiner Burkinerin	BF
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier Burundierin	BI
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene Chilenin	CL
China	Volksrepublik China	chinesisch	Chineser Chinesin	CN
Cookinseln	Cookinseln	–	–	CK
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner Costaricanerin	CR
Côte d'Ivoire	Republik Côte d'Ivoire	ivorisch	Ivorer Ivorerin	CI
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne Dänin	DK
Deutschland	Bundesrepublik Deutschland	deutsch	Deutscher Deutsche	DE
Dominica	Commonwealth Dominica	dominicanisch	Dominicaner Dominicanerin	DM
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner Dominikanerin	DO
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier Dschibutierin	DJ
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer Ecuadorianerin	EC
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer Salvadorianerin	SV
Eritrea	Eritrea	eritreisch	Eritreer Eritreerin	ER
Estland	Republik Estland	estnisch	Este Estin	EE
Fidschi	Republik Fidschi	fidschianisch	Fidschianer Fidschianerin	FJ
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne Finnin	FI

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose Französin	FR
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner Gabunerin	GA
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier Gambierin	GM
Georgien	Georgien	georgisch	Georgier Georgierin	GE
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer Ghanaerin	GH
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader Grenaderin	GD
Griechenland	Griechische Republik	griechisch	Grieche Griechin	GR
Guatemala	Republik Guatemala	guatemaltekiſch	Guatemalteke Guatemaltekin	GT
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer Guineerin	GN
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guinea-bissauisch	Guinea-Bissauer Guinea-Bissauerin	GW
Guyana	Kooperative Republik Guyana	guyanisch	Guyaner Guyanerin	GY
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer Haitianerin	HT
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Heiliger Stuhl	–	–	VA
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner Honduranerin	HN
Indien	Republik Indien	indisch	Inder Inderin	IN
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier Indonesierin	ID
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker Irakerin	IQ
Iran, Islamische Republik	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner Iranerin	IR
Irland	Irland	irisch	Ire Irin	IE
Island	Republik Island	isländisch	Isländer Isländerin	IS
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli Israeli	IL
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener Italienerin	IT
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner Jamaikanerin	JM
Japan	Japan	japanisch	Japaner Japanerin	JP
Jemen	Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit Jemenitin	YE
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier Jordanierin	JO
Jugoslawien	Bundesrepublik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe Jugoslawin	YU

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Kambodscha	Königreich Kambodscha	kambodschanisch	Kambodschaner Kambodschanerin	KH
Kamerun	Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner Kamerunerin	CM
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier Kanadierin	CA
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier Kapverdierin	CV
Kasachstan	Republik Kasachstan	kasachisch	Kasache Kasachin	KZ
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer Katarerin	QA
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer Kenianerin	KE
Kirgisistan	Kirgisische Republik	kirgisisch	Kirgise Kirgisin	KG
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier Kiribatierin	KI
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer Kolumbianerin	CO
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer Komorerin	KM
Kongo	Republik Kongo	kongolesisch	Kongolese Kongolesin	CG
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner Koreanerin	KP
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner Koreanerin	KR
Kroatien	Republik Kroatien	kroatisch	Kroate Kroatin	HR
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner Kubanerin	CU
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter Kuwaiterin	KW
Demokratische Volksrepublik Laos	Demokratische Volksrepublik Laos	laotisch	Laote Laotin	LA
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother Lesotherin	LS
Lettland	Republik Lettland	lettisch	Lette Lettin	LV
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese Libanesin	LB
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer Liberianerin	LR
Libysch-Arabische Dschamahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	libysch	Libyer Libyerin	LY
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner Liechtensteinerin	LI
Litauen	Republik Litauen	litauisch	Litauer Litauerin	LT
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger Luxemburgerin	LU
Madagaskar	Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse Madagassin	MG

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier Malawierin	MW
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier Malaysierin	MY
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver Malediverin	MV
Mali	Republik Mali	malisch	Malier Malierin	ML
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser Malteserin	MT
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner Marokkanerin	MA
Marshallinseln	Republik Marshallinseln	marshallisch	Marshaller Marshallerin	MH
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier Mauretanierin	MR
Mauritius	Republik Mauritius	mauritisch	Mauritier Mauritierin	MU
Mazedonien ²		mazedonisch	Mazedonier Mazedonierin	MK
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner Mexikanerin	MX
Mikronesien, Föderierte Staaten von	Föderierte Staaten von Mikronesien	mikronesisch	Mikronesier Mikronesierin	FM
Moldau, Republik	Republik Moldau	moldauisch	Moldauer Moldauerin	MD
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse Monegassin	MC
Mongolei	Mongolei	mongolisch	Mongole Mongolin	MN
Mosambik	Republik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner Mosambikanerin	MZ
Myanmar	Union Myanmar	myanmarisch	Myanmare Myanmarin	MM
Namibia	Republik Namibia	namibisch	Namibier Namibierin	NA
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer Nauruerin	NR
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese Nepalesin	NP
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer Neuseeländerin	NZ
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner Nicaraguanerin	NI
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer Niederländerin	NL
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer Nigrerin	NE
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer Nigerianerin	NG
Niue	Republik Niue	–	–	NU

² Am 8. 4. 1993 unter der vorläufigen Bezeichnung „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ in die Vereinten Nationen aufgenommen; diese Bezeichnung gilt nur für Zwecke der Vereinten Nationen. Die Bezeichnung Mazedonien im internationalen Verkehr ist zwischen Griechenland und Mazedonien strittig. Hierüber laufen z. Z. Vermittlungsbemühungen.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger Norwegerin	NO
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher Österreicherin	AT
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner Omanerin	OM
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner Pakistanerin	PK
Palau	Republik Palau	palauisch	Palauer Palauerin	PW
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer Panamaerin	PA
Papua-Neuguinea	Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer Papua-Neuguineerin	PG
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer Paraguayerin	PY
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner Peruanerin	PE
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner Philippinerin	PH
Polen	Republik Polen	polnisch	Pole Polin	PL
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese Portugiesin	PT
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander Ruanderin	RW
Rumänien	Rumänien	rumänisch	Rumäne Rumänin	RO
Russische Föderation	Russische Föderation	russisch	Russe Russin	RU
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner Salomonerin	SB
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier Sambierin	ZM
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner Samoanerin	WS
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese Sanmarinesin	SM
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer Santomeerin	ST
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber Saudiarabin	SA
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede Schwedin	SE
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer Schweizerin	CH
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese Senegalesin	SN
Seychellen	Republik Seychellen	seychellisch	Seycheller Seychellerin	SC
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner Sierraleonerin	SL
Simbabwe	Republik Simbabwe	simbabwisch	Simbabwer Simbabwerin	ZW

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer Singapurerin	SG
Slowakei	Slowakische Republik	slowakisch	Slowake Slowakin	SK
Slowenien	Republik Slowenien	slowenisch	Slowene Slowenin	SI
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier Somalierin	SO
Spanien	Königreich Spanien	spanisch	Spanier Spanierin	ES
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker Srilankerin	LK
St. Kitts ³ und Nevis	Föderation St. Kitts und Nevis			KN
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer Lucianerin	LC
St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter Vincenterin	VC
Sudan	Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese Sudanesein	SD
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner Südafrikanerin	ZA
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer Surinamerin	SR
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi Swasi	SZ
Syrien, Arabische Republik	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer Syrerin	SY
Tadschikistan	Republik Tadschikistan	tadschikisch	Tadschike Tadschikin	TJ
Tansania, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier Tansanierin	TZ
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder Thailänderin	TH
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer Togoerin	TG
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer Tongaerin	TO
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	–	–	TT
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader Tschaderin	TD
Tschechische Republik ⁴	Tschechische Republik	tschechisch	Tscheche Tschechin	CZ
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke Türkin	TR
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier Tunesierin	TN
Turkmenistan	Turkmenistan	turkmenisch	Turkmene Turkmenin	TM
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer Tuvaluerin	TV

³ auch als St. Christoph und Nevis bezeichnet

⁴ In völkerrechtlichen Verträgen, in Urkunden und dergl. ist ausschließlich die amtliche Vollform „Tschechische Republik“ zu verwenden. In Gebrauchstexten ist hingegen der Gebrauch der nichtamtlichen Bezeichnung „Tschechien“ zulässig.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen	Zweibuchstaben-Code
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander Uganderin	UG
Ukraine	Ukraine	ukrainisch	Ukrainer Ukrainerin	UA
Ungarn	Republik Ungarn	ungarisch	Ungar Ungarin	HU
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer Uruguayerin	UY
Usbekistan	Republik Usbekistan	usbekisch	Usbeke Usbekin	UZ
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer Vanuatuerin	VU
Vatikanstadt ⁵ (s. auch Heiliger Stuhl)	Staat Vatikanstadt	vatikanisch	–	VA
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner Venezolanerin	VE
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	–	–	AE
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner Amerikanerin	US
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite Britin	GB
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese Vietnamesin	VN
Weißrußland ⁶	Republik Weißrußland	weißrussisch	Weißrusse Weißrussin	BY
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer Zairerin	ZR
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner Zentralafrikanerin	CF
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer Zyprerin	CY

⁵ Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

⁶ Für den innerstaatlichen Schriftverkehr sowie Beschriftung von Landkarten gilt die traditionelle Bezeichnung „Republik Weißrußland“ mit ihren Ableitungen. Im amtlichen zwischenstaatlichen Schriftverkehr (förmliche Dokumente u. dgl.) „Republik Belarus“.

Bundesministerium des Innern

BGS. Bundesgrenzschutz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen im BGS nach § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) (Heilfürsorgevorschriften für den Bundesgrenzschutz – HfVBGS –)

vom 8. Februar 1997

Nach § 71 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 70 Abs. 2 dieses Gesetzes erlassen:

Vorbemerkungen:

1. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift regelt und erläutert die Heilfürsorge gemäß § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG).

Sie

- richtet sich an die Polizeivollzugsbeamten/-innen im Bundesgrenzschutz (PVB im BGS), denen gemäß § 70 Abs. 2 BBesG Heilfürsorge gewährt wird,
- berücksichtigt, soweit bundesgrenzschutzspezifische Besonderheiten nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V), des Gesundheitsstrukturgesetzes sowie des Pflege-Versicherungsgesetzes (PflegeVG).

2. Die mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getretene Neufassung des § 70 Abs. 2 BBesG sowie der neu eingefügte § 80 BBesG (Übergangsregelung für bisher beihilfeberechtigte PVB im BGS) tragen der Einbeziehung der PVB im BGS der Grenzpolizei, Bahnpolizei und Luftsicherheit in den Kreis der Heilfürsorgeberechtigten Rechnung.
3. Der Regelungsinhalt dieser Vorschrift ist abstrakt und generell, das heißt, im Einzelfall können Männer und Frauen betroffen sein. Soweit maskuline Personenbezeichnungen nicht vermieden werden konnten, sind sie in der verallgemeinernden, Männer und Frauen gleichermaßen erfassenden Bedeutung zu verstehen.
4. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes vom 20. Dezember 1989 wurde beachtet.

Inhaltsübersicht

1. Anspruch
2. Umfang
3. Ambulante ärztliche Behandlung
4. Stationäre Behandlung
5. Zahnärztliche Behandlung
6. Behandlung in Notfällen
7. Leistungen für Polizeivollzugsbeamtinnen
8. Kuren
9. Heilmittel (Behandlung durch Angehörige der Heilhilfsberufe)
10. Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel
11. Erstattung von Pflegekosten
12. Behandlung während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland
13. Behandlung während eines privaten Aufenthalts im Ausland
14. Krankentransporte, Ersatz von Reiseauslagen

15. Verpflegungsgeld
16. Gewährung von Abschlägen
17. Inkrafttreten

1. Anspruch

- 1.1 PVB im BGS erhalten Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf Besoldung haben.
- 1.2 PVB im BGS, denen Urlaub unter Wegfall der Besoldung gewährt wird, haben daher für die Dauer des Urlaubs keinen Anspruch auf Heilfürsorge. Dies gilt nicht in den Fällen des § 70 Abs. 2 zweiter Halbsatz BBesG.
- 1.3 Die Heilfürsorge wird als Sachleistung gewährt, soweit nicht nach dieser Verwaltungsvorschrift eine Kostenersatzung ausdrücklich vorgesehen ist. Nehmen PVB im BGS die Heilfürsorge in anderen als den in Nummer 6 genannten Notfällen nicht in Anspruch, können ihnen die Kosten, die ihnen durch die Heilbehandlung entstehen, nicht erstattet werden. Das gilt auch für Kosten, die den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Leistungsumfang der Heilfürsorge übersteigen; Mehrkosten sind vom PVB im BGS selbst zu bezahlen; sie sind auch nicht beihilfefähig.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Bundesministerium des Innern unter Anlegung des strengsten Maßstabes über eine hiervon abweichende Kostenersatzung entscheiden.

- 1.4 Nehmen PVB im BGS die Heilfürsorge nicht in Anspruch, bleiben sie gleichwohl in grenzschatzärztlicher Betreuung, sofern und soweit dies im dienstlichen Interesse notwendig erscheint. In diesen Fällen sind die PVB im BGS verpflichtet, auf Verlangen des Arztes im BGS Bescheinigungen oder Befundberichte des behandelnden Arztes beizubringen; die hierdurch entstehenden Kosten werden aus Heilfürsorgemitteln übernommen. Der Arzt im BGS kann unabhängig hiervon ihm darüber hinaus erforderlich erscheinende und den Kranken zumutbare diagnostische Maßnahmen treffen.

2. Umfang

- 2.1 Diese Vorschrift regelt die Gewährung von Heilfürsorge in Krankheits- und Pflegefällen, bei Geburten, bei Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Krankheitsverhütung und Früherkennung von Krankheiten.

PVB im BGS werden nach Maßgabe dieser Vorschrift die medizinisch ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungen als Heilfürsorge gewährt.

Die Heilfürsorge umfaßt:

- 2.1.1 Ärztliche, fachärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich ambulanter und stationärer Behandlung in den grenzschatzeigenen Sanitätseinrichtungen und in Krankenhäusern,
- 2.1.2 Gewährung von Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Ausstattung mit Hilfsmitteln. Für die Beschaffung von orthopädischem Schuhzeug gilt die Nummer 10.3,
- 2.1.3 Kuren,

- 2.1.4 Krankentransporte einschließlich Ersatz von Reiseauslagen, erforderlichenfalls auch für Begleitpersonen,
- 2.1.5 ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflege,
- 2.1.6 Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln bis zum vollendeten 20. Lebensjahr für Polizeivollzugsbeamtinnen im BGS,
- 2.1.7 Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung,
- 2.1.8 Leistungen zur Empfängnisregelung, für nicht rechtswidrige Sterilisation und für nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch.
- 2.2 Bei Heilverfahren nach Dienstunfällen gelten die aufgrund § 33 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) erlassenen Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilVfV – vom 25. 4. 1979, BGBl. I S. 502).
- Solange die durch einen Dienstunfall verletzten PVB im BGS dem Bundesgrenzschutz angehören, ist die Heilbehandlung als Heilfürsorge zu gewähren.
- 2.3 Die Heilfürsorge umfaßt nicht die ärztliche Behandlung aus kosmetischen Gründen, soweit nicht nach ärztlichem Ermessen und fachärztlichem Gutachten infolge der Entstellung die Dienstfähigkeit beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt werden kann.
- 2.4 Für vertragsärztliche/-zahnärztliche Leistungen im Rahmen des Sicherstellungsauftrags nach § 75 Abs. 3 SGB V finden die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen und der Zahnärzte und Krankenkassen (§§ 91, 92 SGB V) Anwendung.
- Dies gilt nicht, soweit die Richtlinien den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift entgegenstehen und Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Kassenärztlichen/-zahnärztlichen Vereinigungen über anderslautende Regelungen bestehen.
- 2.5 Der Kostenerstattung für Heilmittel und Hilfsmittel werden die Preisvereinbarungen nach §§ 125, 127 und 128 SGB V zugrunde gelegt.

3. Ambulante ärztliche Behandlung

- 3.1 Ärztliche Behandlung wird durch den zuständigen Arzt im BGS (beamteter/angestellter Arzt im BGS, Vertragsarzt des BGS) nach den sanitätsdienstlichen Bestimmungen des Bundesgrenzschutzes gewährt.

Hinweis: Die Behandlung in Notfällen richtet sich nach der Nummer 6.

- 3.2 Steht in dem Standort/Dienstort kein Arzt im BGS zur Verfügung, kann ein anderer Arzt in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt bei Erkrankungen außerhalb des Einzugsgebietes eines Standorts/Dienstorts (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 c des Bundesumzugskostengesetzes), z. B. bei Dienstreisen und im Urlaub.

Hinweis: Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern auf dem Erlasswege.

Die PVB im BGS sind in diesen Fällen verpflichtet, den in Anspruch genommenen Arzt darüber zu unterrichten, daß

- sie PVB im Bundesgrenzschutz sind,
- sich die Behandlung und Abrechnung nach den für den Bundesgrenzschutz geltenden Bestimmungen richtet

und Name, Vorname, Geburtstag, Dienststelle und zuständiges Grenzschutzpräsidium anzugeben.

Im Falle der Behandlung außerhalb des Standorts/Dienstorts ist der behandelnde Arzt darüber in Kenntnis zu setzen, daß der erforderliche Überweisungsschein bzw. die Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Arztes im BGS nachträglich vorgelegt wird.

Die Einheit bzw. Dienststelle sowie der zuständige Arzt im BGS sind von der Erkrankung oder dem Unglücksfall durch die PVB im BGS oder durch einen Beauftragten so schnell wie möglich zu benachrichtigen.

- 3.3 Untersuchungen und Behandlungen durch einen anderen Arzt (in der Regel Facharzt) werden auf Veranlassung des Arztes im BGS gewährt, wenn zur Erkennung oder Behandlung von Körperfehlern oder Gesundheitsstörungen besondere Erfahrungen und Kenntnisse nutzbar gemacht werden müssen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft über den Rahmen der allgemeinen ärztlichen Ausbildung und Tätigkeit hinausgehen oder wenn der Arzt im BGS zwar selbst eine Facharztbezeichnung führt, aber in den grenzschatzeigenen Sanitätseinrichtungen die technischen und personellen Voraussetzungen für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen fehlen.

Zur Vermeidung von Mehrkosten ist, soweit nicht besondere ärztliche Gründe entgegenstehen, ein Facharzt im Standort-/Dienstortbereich zu konsultieren. Dies gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Einrichtungen zu bakteriologischen, serologischen, chemischen, histologischen und sonstigen besonderen Untersuchungen, soweit sanitätsdienstliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Fachärzte sollen in der Regel vom Arzt im BGS zunächst zur einmaligen Untersuchung/Beratung herangezogen werden. Die gesamte ambulante Behandlung darf dem Facharzt nur dann übertragen werden, wenn besondere medizinische Gründe dafür sprechen und eine Behandlung durch einen Arzt im BGS nach näheren Anweisungen des Facharztes nicht möglich ist oder nicht ausreichend erscheint.

- 3.4 Die Überweisung zu einer notwendigen ambulanten Behandlung im Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums des Innern.

4. Stationäre Behandlung

- 4.1 Zur stationären Behandlung sind die PVB im BGS vom Arzt im BGS in das nächstgelegene, geeignete Krankenhaus einzuweisen. Die Einweisung in eine geeignete private Einrichtung ist zulässig, soweit eine anderweitige örtliche Möglichkeit fehlt.

- 4.2 Bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern haben PVB im BGS Anspruch auf alle Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses für eine nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind (allgemeine Krankenhausleistungen gem. § 2 Abs. 2 der Bundespflegegesetzverordnung – BPfIV). Zur stationären Behandlung in Krankenhäusern gehört auch die teil-, vor- und nachstationäre Behandlung.

- 4.3 Werden von den Krankenhäusern andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen angeboten, haben die PVB im BGS der Besoldungsgruppe A 8 und höher Anspruch auf Unterbringung in Zweibettzimmern und gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen.

- 4.4 Bei Erkrankung in besonders schweren Fällen sowie bei voraussichtlich länger dauernder stationärer Behandlung ist der Arzt im BGS berechtigt, den Erkrankten ausnahmsweise auch in ein geeignetes Krankenhaus des

- Heimatortes oder in dessen Nähe einzuweisen oder zu verlegen.
- 4.5. Bei Organtransplantationen werden PVB im BGS als Organempfänger im Rahmen der Heilfürsorge auch die notwendigen und angemessenen Aufwendungen des Organspenders einschließlich der Kosten der Versicherung des Spenders und des nachgewiesenen Ausfalls an Arbeitseinkommen in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften des Bundes erstattet, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind. Sie sind auch dann zu erstatten, wenn sich herausstellt, daß der vorgesehene Spender als Organspender nicht in Betracht kommt.
- Kosten, die dem Organspender gegebenenfalls durch auftretende Folge- oder Spätschäden entstehen, sind im Rahmen der Heilfürsorge nicht erstattungsfähig.
- 4.6. Bei der stationären Behandlung von abhängigkeitskranken (z. B. alkohol-, drogen- und medikamenten-abhängigen) PVB im BGS werden auch die notwendigen Kosten für die von den therapeutischen Einrichtungen angebotenen Familien- oder Angehörigenseminare übernommen, sofern diese Kosten nicht bereits mit dem allgemeinen Pflegesatz abgegolten sind.
- Es werden die Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel sowie die notwendigen und angemessenen Übernachtungs- und Verpflegungskosten erstattet.
- In besonders begründeten Ausnahmefällen können zwei Angehörige an den angebotenen Seminaren teilnehmen.
- 4.7. Die Überweisung zu einer notwendigen stationären Behandlung im Ausland bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums des Innern.
- 5. Zahnärztliche Behandlung**
- 5.1. Die zahnärztliche Behandlung umfaßt vorbeugende Maßnahmen sowie die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde. Sie wird auf Veranlassung des Arztes im BGS nach den „Richtlinien des Bundesministeriums des Innern für die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Polizeivollzugsbeamten/-innen im Bundesgrenzschutz (PVB im BGS)“ von Zahnärzten außerhalb des Bundesgrenzschutzes durchgeführt.
- 5.2. Zahnärztlich-prothetische Behandlung wird gewährt,
- 5.2.1. um die Funktionstüchtigkeit des Kauorgans herbeizuführen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern,
- 5.2.2. um eine als Folge eines anerkannten Dienstunfalls entstandene Gesundheitsstörung zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Zunahme des Leidens zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.
- 5.3. Die zahnärztlich-prothetische Behandlung sowie die Versorgung mit Einzelkronen, die systematische Behandlung von Parodontopathien, die kieferorthopädische Behandlung, die funktionsanalytische/-therapeutische Behandlung, die zahnärztlich-implantologische Behandlung und die chirurgische Behandlung von Kieferfehlentwicklungen bedürfen – sofern nichts Abweichendes angeordnet wird – der vorherigen Genehmigung des zuständigen Fachvorgesetzten, soweit sich das Bundesministerium des Innern diese nicht selbst vorbehalten hat.
- 5.4. Wird eine zahnärztliche Behandlung außerhalb des Standortes/Dienstortes oder im Urlaub erforderlich, gilt die Nr. 3.2 entsprechend.
- 5.5. Wählt oder vereinbart der PVB im BGS aufwendigere Zahnbehandlung als notwendig, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen.
- 6. Behandlung in Notfällen**
- 6.1. Bei plötzlichen schweren Erkrankungen und Unglücksfällen können – sofern ein Arzt im BGS nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen ist – PVB im BGS andere ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, bis ein Arzt im BGS die weitere ärztliche Versorgung übernehmen bzw. veranlassen kann. Nr. 3.2 gilt entsprechend.
- 6.2. Entsprechendes gilt für die zahnärztliche Notfallbehandlung.
- 7. Leistungen für Polizeivollzugsbeamtinnen im BGS**
- Polizeivollzugsbeamtinnen im BGS haben zusätzlich Anspruch auf
- 7.1. Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, soweit sie ärztlich verordnet werden,
- 7.2. Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,
- 7.2.1. ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe während der Schwangerschaft und nach der Entbindung im Rahmen der vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen erlassenen Mutterschaftsrichtlinien,
- 7.2.2. Schwangerschaftsgymnastik,
- 7.2.3. Gewährung von Arznei- und Verbandmitteln, Heilmitteln und Hilfsmitteln bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung,
- 7.2.4. bei der Entbindung Hilfe durch Arzt und Hebamme,
- 7.2.5. im Rahmen der Schwangerschaft und Entbindung stationäre Behandlung nach den Nummern 4.2 und 4.3.
- 7.3. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus zur Entbindung sind, sofern für das gesunde Neugeborene ein besonderer Pflegesatz verlangt wird, diese Kosten den Leistungen für die Mutter zuzurechnen. Dies gilt jedoch nur, wenn sich der Säugling wegen des Krankenhausaufenthaltes der Mutter dort befindet.
- 7.4. Ärztliche Maßnahmen zur Empfängnisregelung (§ 24 a. Abs. 1 SGB V), für nicht rechtswidrige Sterilisation (§ 24 b. Abs. 1 SGB V) und für nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch (§ 24 b. Abs. 2 SGB V) richten sich nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Sonstige Hilfen (Sonstige Hilfen – Richtlinien).
- 8. Kuren**
- 8.1. Kuren werden aus ärztlicher Indikation gewährt, wenn der Zweck der Heilbehandlung nicht durch eine Krankenhausbehandlung oder sonstige ärztliche Maßnahme erreicht oder wesentlich gefördert und beschleunigt werden kann.
- 8.2. Kuren umfassen in erster Linie die stationäre Behandlung in Sanatorien und anderen ärztlich geleiteten Einrichtungen (Kuranstalten). Ambulante Kuren kommen nur in medizinisch besonders gelagerten Fällen in Betracht. Das Nähere regeln die Anordnungen für den Ärztlichen Dienst im Bundesgrenzschutz.
- 8.3. Bei Unterbringung in öffentlich-rechtlichen oder freien gemeinnützigen Einrichtungen gelten die Nummern 4.2 und 4.3 (stationäre Behandlung) entsprechend. In allen anderen Fällen darf für Unterbringung und Verpflegung nur der niedrigste Satz des Sanatoriums bzw. der Einrichtung gezahlt werden. Ist aus medizinischen Gründen

eine Einzelunterbringung notwendig, wird der niedrigste Satz für eine Einzelunterbringung übernommen.

Bei ambulanten Kuren, bei denen eine Unterbringung in einer Krankenabteilung des BGS nicht möglich ist, werden die Aufwendungen für eine angemessene Unterkunft und Verpflegung übernommen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Verpflegungsgeldes (Nr. 15) bleibt unberührt.

- 8.4 Eine erneute Kur kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Durchführung der vorherigen Kur gewährt werden, es sei denn, daß eine vorzeitige Gewährung nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Kuren zur Erhaltung der Dienstfähigkeit werden in den letzten 12 Monaten vor Beendigung der Dienstzeit nicht gewährt, es sei denn, es handelt sich um eine Gesundheitsstörung gemäß Nummer 2.2.
- 8.5 Kuren im Ausland werden nur in medizinisch besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt.
- 8.6 Kuren werden vom Bundesministerium des Innern bewilligt; die Einweisung ist nach dessen Anordnungen vorzunehmen.

9. Heilmittel (Behandlung durch zugelassene Leistungserbringer)

Heilmittel, die als persönliche medizinische Leistung erbracht werden (z.B. physikalische Therapie), werden in Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes, sofern dies nicht möglich ist, auf ärztliche Verordnung nach den Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen unter Inanspruchnahme von zugelassenen Leistungserbringern gemäß § 124 Abs. 2 SGB V oder anderen geeigneten Einrichtungen gewährt.

10. Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel

- 10.1 Arznei- und Verbandmittel sowie andere sächliche medizinische Leistungen (Hilfsmittel) werden den PVB im BGS auf Anordnung des Arztes im BGS aus den Beständen des Bundesgrenzschutzes ausgegeben oder, sofern dies nicht möglich ist, aufgrund ärztlicher Verordnung beschafft.
- 10.1.1 Bei Kosten von mehr als 400 DM je Mittel ist grundsätzlich die vorherige Zustimmung des zuständigen Fachvorgesetzten erforderlich, bei Kosten von mehr als 1 500 DM je Mittel die des Bundesministeriums des Innern. In Notfällen ist die Genehmigung nachträglich so schnell wie möglich einzuholen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf PVB im BGS, die sich zur stationären Behandlung in einem Krankenhaus befinden.
- 10.1.2 Zu den Arzneimitteln im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht sogenannte Stärkungsmittel oder Präparate, die lediglich als besondere Zubereitungsform von Nahrungsmitteln anzusehen sind oder kosmetischen Zwecken dienen.
- 10.1.3 Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, sind keine Arznei-, Verband- und Hilfsmittel im Sinne dieser Vorschrift.
- 10.2 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden durch den Arzt im BGS verordnet, wenn sie notwendig und nach den Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen als Hilfsmittel zugelassen sind. Dort nicht aufgeführte Hilfsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums des Innern verordnet werden.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit können mit Zustimmung des Fachvorgesetzten anstelle

zu beschaffender Sanitätsgeräte und Hilfsmittel Miet-, Leasing- oder ähnliche Verträge geschlossen werden.

- 10.3 Die Kosten für Beschaffung oder Ersatz des vom Arzt im BGS verordneten orthopädischen Schuhzeugs für PVB im BGS, die Anspruch auf Dienstkleidung haben, werden in Höhe des Preises für entsprechende dienstlich gelieferte Schuhe aus den Mitteln für Dienstkleidung übernommen. Mehrkosten gehen zu Lasten der Heilfürsorgemittel. Die Kosten für Beschaffung oder Ersatz des vom Arzt im BGS verordneten orthopädischen Schuhzeugs für PVB im BGS, die keinen Anspruch auf freie Dienstkleidung haben, werden nur in Höhe der gegenüber normaler Fußbekleidung entstandenen Mehrkosten aus Heilfürsorgemitteln übernommen.

- 10.4 Bei Beendigung des Dienstverhältnisses gehen die auch weiterhin benötigten Hilfsmittel in das Eigentum der ehemaligen PVB im BGS über.

10.5 Sehhilfen

- 10.5.1 Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung der bestmöglichen Sehschärfe werden PVB im BGS die nach der medizinischen Indikation oder wegen der Besonderheiten des Dienstes erforderlichen Sehhilfen aufgrund augenärztlicher Verordnung nach den Heilmittel- und Hilfsmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen durch den Arzt im BGS zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Das Nähere regeln die Anordnungen für den Ärztlichen Dienst im Bundesgrenzschutz.

- 10.5.2 Brillen werden mit dem notwendigen Brillengestell und Futteral geliefert. Wählen PVB im BGS für die Brille eine aufwendigere Ausführung als notwendig, haben sie die dadurch entstehenden Mehrkosten aus eigenen Mitteln zu bezahlen.
- 10.5.3 Die Beschaffung von Lichtschutzgläsern (getönten Gläsern), von Brillengläsern, deren Anschaffungspreis für eine Brille den Betrag von 400 DM übersteigt, von Sehhilfen in Sonderausführung und von Kontaktlinsen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des zuständigen Fachvorgesetzten, soweit sich das Bundesministerium des Innern die Genehmigung nicht selbst vorbehalten hat.

11. Erstattung von Pflegekosten

- 11.1 Nach ärztlichem Zeugnis vorübergehend pflegebedürftigen PVB im BGS sind bei häuslicher Pflege die Kosten für eine notwendige und geeignete Pflegekraft bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft zu ersetzen. Die angemessenen Aufwendungen für eine notwendige teilstationäre Pflege werden übernommen. § 12 der Heilverfahrensverordnung findet entsprechende Anwendung.
- Ist eine geeignete häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder kommt sie wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht, ist der pflegebedürftige PVB im BGS vom zuständigen Arzt im BGS in eine zur vollstationären Pflege geeignete Einrichtung einzuweisen.
- 11.2 Bei dauernder Pflegebedürftigkeit werden neben den sonst heilfürsorgeberechtigten Aufwendungen die Kosten für eine notwendige häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege übernommen. § 9 der Beihilfevorschriften des Bundes sowie die dazu ergangenen Hinweise finden entsprechende Anwendung.

Leistungen der sozialen und privaten Pflegepflichtversicherung sind von den betroffenen PVB im BGS dem Leitenden Arzt des zuständigen Grenzschutzpräsidiums anzugeben. Sie werden auf die Heilfürsorgeleistungen angerechnet.

Leistungen aus zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherungen bleiben unberücksichtigt, Leistungen aus einer zusätzlichen freiwilligen Pflegekostenversicherung nur insoweit, als sie nicht über eine Restkostendeckung hinausgehen.

- 11.3 Leistungen nach den Nummern 11.1 und 11.2 sind durch den Leitenden Arzt im BGS zu genehmigen.

12. Behandlung während eines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland

Bei Erkrankungen im Ausland werden die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang übernommen. Sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, dürfen nur Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser in Anspruch genommen werden, die ortsübliche Honorare und Vergütungen berechnen.

Hinweis: Die Anschriften solcher Ärzte, Zahnärzte und Krankenhäuser können bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung erfragt werden.

13. Behandlung während eines privaten Aufenthalts im Ausland

Die notwendigen Kosten einer Behandlung während eines privaten Aufenthalts im Ausland werden nur bis zu der Höhe aus Heilfürsorgemitteln übernommen, wie sie bei einer Erkrankung am Dienort im Inland und Inanspruchnahme eines niedergelassenen Arztes, Zahnarztes oder eines Krankenhauses zu angemessenen Sätzen unter Berücksichtigung der für den Bundesgrenzschutz festgesetzten Gebührensätze entstanden wären.

14. Krankentransporte, Ersatz von Reiseauslagen

- 14.1 Krankentransporte, die nach Art der Erkrankung notwendig werden, sind grundsätzlich mit grenzsutzeigenen Transportmitteln durchzuführen. Stehen solche nicht zur Verfügung, können andere Krankentransportmittel in Anspruch genommen werden. Zu den Krankentransporten zählen auch Transporte anlässlich einer Bergung bei Unfällen aller Art einschließlich Luft-, See- und Bergnotfällen.

- 14.2 Bei Reisen im Rahmen der Heilfürsorge zu einer auswärtigen Untersuchung oder Behandlung werden in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen gewährt:

- 14.2.1 Fahrkostenerstattung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, soweit nicht aus medizinischen Gründen die Benutzung einer höheren Beförderungsklasse zwingend erforderlich ist,

- 14.2.2 Tage- und Übernachtungsgeld für die Zeit der Hin- und Rückreise, ferner für den auswärtigen Aufenthalt, wenn die Übernahme der Kosten für die Unterbringung und Verpflegung nicht im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift sichergestellt ist und amtliche Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung nicht in Anspruch genommen werden können.

Bei längerem Aufenthalt am auswärtigen Untersuchungs-/Behandlungsort findet § 11 des BRKG sinngemäß Anwendung.

- 14.2.3 Die Erstattung der Nebenkosten erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 14 BRKG.

Hinweis: Eine auswärtige Untersuchung oder Behandlung im Sinne der Nummer 14.2 liegt vor, wenn sie außerhalb des Wohn-, Aufenthalts- oder Behandlungs-ortes oder deren Einzugsgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) des Bundesumzugskostengesetzes erfolgen muß.

- 14.3 Sind erkrankte PVB im BGS nach ärztlicher Bescheinigung zu begleiten, so erhalten sie für die Begleitperson, für die die Reise nicht als Dienstreise angeordnet ist, nach Nummer 14.2.1 Fahrkostenerstattung der niedrigsten Beförderungsklasse. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen.

Zur Deckung der Kosten für die Aufenthaltstage und ggf. für die Tage der An- und Abreise der Begleitperson werden 75 v. H. des Tage- und Übernachtungsgeldes der Sätze nach Nummer 14.2.2 gezahlt. Bei Reisen im Ausland gilt Entsprechendes.

- 14.4 Die Nummern 14.1 bis 14.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn PVB im BGS während ihres Urlaubs erkranken. Bei einer Rückreise aus dem Ausland oder im Ausland an den Dienort bzw. Wohnort werden dabei lediglich die auf die Strecke innerhalb des Bundesgebietes entfallenden, durch die Erkrankung bedingten Mehrkosten erstattet.

15. Verpflegungsgeld

Für die bei stationärer Behandlung (Nr. 4) sowie bei Kuren (Nr. 8) bereitgestellte Verpflegung ist von den PVB im BGS das für die Gemeinschaftsverpflegung des Bundesgrenzschutzes jeweils festgesetzte Verpflegungsgeld zu entrichten. Dies gilt nicht bei Heilverfahren nach Dienstunfällen gemäß Nummer 2.2 und bei stationärem Aufenthalt der Polizeivollzugsbeamten im BGS in einem Krankenhaus als Organspender.

16. Gewährung von Abschlägen

Auf die nach diesen Bestimmungen den PVB im BGS zu erstattenden Beträge können angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden.

17. Inkrafttreten

- 17.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

- 17.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zu § 70 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 29. November 1972 (GMBI S. 687), zuletzt geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. April 1976 (GMBI S. 202), außer Kraft.

Bonn, den 8. Februar 1997

– BGS I 5 – 666 110 – 13/2 –

Der Bundesminister des Innern

Kanther

GMBI 1997, S. 102

Bundesministerium für Gesundheit

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1
des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG)
für das Inverkehrbringen
von Fleisch und Fleischerzeugnissen,
die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen
hergestellt werden**

I. – Bek. d. BMG v. 11. 12. 1996 – 422 – 7530 – 20/125 –

Die der Firma Vogt und Wolf GmbH, Herzebrocker Straße 43 in 33330 Gütersloh am 12. Dezember 1994 (GMBI 1995 S. 289) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 11. Dezember 1999 verlängert worden.

II. – Bek. d. BMG v. 30. 12. 1996 – 422 – 7530 – 20/62 –

Die der Metzgerei Pfrommer GmbH, Hauptstr. 7 in 75217 Birkenfeld am 18. Mai 1992 (GMBI 1992 S. 543) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 17. Mai 1999 verlängert worden.

III. – Bek. d. BMG v. 13. 1. 1997 – 422 – 7530 – 20/297 –

Die der Firma Konservenproduktion u. Großhandel Opitz, Hauptstr. 60 a in 01906 Schönbrunn am 30. Mai 1994 (GMBI 1994 S. 887) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 28. Mai 1999 verlängert worden.

IV. – Bek. d. BMG v. 13. 1. 1997 – 422 – 7530 – 20/308 –

Die der Firma Greußener Salamifabrik GmbH, Flattigstr. 11 in 99718 Greußen/Thür. am 30. Juni 1994 (GMBI 1994 S. 1073) erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 LMBG für das Inverkehrbringen von Fleisch und Fleischerzeugnissen, die unter äußerlicher Anwendung von Raucharomen hergestellt werden, ist bis zum 28. Juni 1999 verlängert worden.

GMBI 1997, S. 107

**Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 37 LMBG
für das Herstellen und Inverkehrbringen
von jodiertem Speisesalz
mit einem Zusatz von Kaliumfluorid**

– Bek. d. BMG v. 16. 12. 1996 – 414 – 6346 – 1/8 –

Der Firma Akzo Nobel Salz GmbH, 21657 Stade, ist folgendes mitgeteilt worden:

Auf Grund Ihres Antrags vom 18. 11. 1996 verlängere ich im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 5 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, die Ihnen mit dem Bescheid vom 4. 9. 1992 (GMBI 1992 S. 855) erteilte und mit dem Bescheid vom 21. 9. 1994 (GMBI 1994 S. 1247) verlängerte Ausnahmegenehmigung um drei Jahre, d. h. bis 31. 8. 1999.

Die amtliche Beobachtung obliegt der Bezirksregierung Lüneburg.

Die Bestimmungen des Bescheides vom 4. 9. 1992 in Verbindung mit dem Verlängerungsbescheid vom 21. 9. 1994 gelten im übrigen weiterhin.

GMBI 1997, S. 107

**Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG
für die Verwendung von**

- Eierlackfarben mit einem Zusatz von bis zu 1 % Ethylmethylketon sowie
- Eierlackfarben mit einem Zusatz von bis zu 1 % Ethylmethylketon und von Glimmer (Schichtsilikate)

zum Färben von Eiern

– Bek. d. BMG v. 18. 12. 1996 – 414 – 6205 – 0/110 –

Der Firma Wilhelm Redecker, 33775 Versmold, ist folgendes mitgeteilt worden:

Auf Grund Ihres Antrags erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 13 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes lasse ich ausnahmsweise zu, daß von Ihnen

- Eierlackfarben mit einem Zusatz von bis zu 1 % Ethylmethylketon sowie
- Eierlackfarben mit einem Zusatz von bis zu 1 % Ethylmethylketon und von Glimmer (Schichtsilikate),

die von der Firma Wallburg GmbH, 69190 Walldorf, im Rahmen der Ausnahmegenehmigung vom 27. 1. 1994 – 414 – 6205 – 0/18 mit Verlängerung vom 9. 1. 1996 (Anlagen) in den Verkehr gebracht wurden, zum Färben von Eiern verwendet und so gefärbte Eier in den Verkehr gebracht werden.

Die amtliche Beobachtung nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes obliegt dem Chemischen Untersuchungsamt Bielefeld. Sie erfolgt auf Ihre Kosten.

Der Beginn der Verwendung der in Rede stehenden Eierlackfarben ist dem vorstehend genannten Untersuchungsamt und mir umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für die Zeit vom 23. 12. 1996 bis zum 22. 12. 1998; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1997, S. 107

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG
für das Herstellen und Inverkehrbringen
eines diätetischen Lebensmittels
für Schwangerschaft und Stillzeit „Vitaverlan“**

– Bek. d. BMG v. 23. 12. 1996 – 412 – 6140 – 3/959 –

Der Firma Verla-Pharm Arzneimittelfabrik, 82324 Tutzing, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

HERAUSGEBER:
 Bundesministerium des Innern
 Postfach 17 02 90, 53108 Bonn
 Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn
 Fernruf: (02 28) 6 81-0

Gemäß § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 11 Abs. 1 LMBG sowie § 5 Abs. 1 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713) lasse ich ausnahmsweise zu, daß von der Firma Verla-Pharm Arzneimittelfabrik, 82324 Tutzing, ein diätetisches Lebensmittel für Schwangerschaft und Stillzeit mit einem Zusatz von Jod sowie Vitamin D3 hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Die Rezeptur muß den von der Firma Verla-Pharm Arzneimittelfabrik, 82324 Tutzing, mit Schreiben vom 11. Juni 1996 gemachten Angaben entsprechen.

Für die Ausnahmegenehmigung gelten folgende Auflagen:

1. Der Zusatz von Jod darf 200 µg, der Zusatz von Vitamin D3 darf 5 µg pro Tagesdosis nicht überschreiten.
2. Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuelles Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Erzeugnisses dem mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung der Herstellung und des Inverkehrbringens eines diätetischen Lebensmittels für Schwangerschaft und Stillzeit durch die Firma Verla-Pharm Arzneimittelfabrik, 82324 Tutzing, erfolgt durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern.

Sie wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Der Beginn der Herstellung und des Inverkehrbringens des vorstehend näher beschriebenen Erzeugnisses ist dem zuständigen chemischen Untersuchungsamt und mir umgehend anzuzeigen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 29. 12. 1996 bis zum 28. 12. 1999; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

GMBI 1997, S. 107

**Änderung der Ausnahmegenehmigung
 nach § 37 LMBG
 für das Herstellen und Inverkehrbringen
 einer bilanzierten Diät
 mit Zusatz von Selenhefe „Impact“**

– Bek. d. BMG v. 6. 1. 1997 – 412 – 6140 – 3/348 –

Die der Firma Wander GmbH, 29203 Celle, mit Bescheid vom 20. Dezember 1991 (GMBI 1992 S. 145) erteilten und mit Bescheiden vom 10. Januar 1994 und 31. Juli 1996 verlängerten Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG für das Herstellen und Inverkehrbringen einer bilanzierten Diät mit Zusatz von Selenhefe „Impact“ wird entsprechend dem Schreiben der Firma Wander GmbH, 29203 Celle, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft dahingehend geändert, daß anstelle der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt Freiburg nunmehr das Chemische Untersuchungsamt Mainz für die amtliche Beobachtung der Herstellung und des Inverkehrbringens des in Rede stehenden Erzeugnisses durch die Firma Wander GmbH, 29203 Celle, zuständig ist.

Der sonstige Inhalt der Ausnahmegenehmigung vom 20. Dezember 1991 sowie die Geltungsdauer bleiben weiterhin verbindlich.

GMBI 1997, S. 108

**Änderung der Ausnahmegenehmigung
 nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG
 für das Herstellen und Inverkehrbringen
 eines Nahrungsergänzungsmittels
 mit einem Zusatz von Magnesiumcitrat und Zinksulfat
 (Multivitamin-Mineralstoff-Brausetabletten)**

– Bek. d. BMG v. 8. 1. 1997 – 412 – 6140 – 3/864 –

Die der Firma Hermes Arzneimittel GmbH, 82043 Großhesselohe, mit Bescheid vom 8. Oktober 1996 erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LMBG wird dahingehend geändert, daß anstelle des Zusatzes Zinkacetat nunmehr entsprechend dem Schreiben der Firma Hermes Arzneimittel GmbH vom 11. Juni 1996 Zinksulfat zugesetzt werden darf.

Die Rezeptur einschließlich der Mengenangaben muß den von der Firma Hermes Arzneimittel GmbH mit Schreiben vom 29. November 1995 und 11. Juni 1996 gemachten Angaben entsprechen.

GMBI 1997, S. 108